

Kantonsgericht spricht Werkhofchef frei

Verein gegen Tierfabriken abgeblitzt – Werdenberger Bezirksgerichtsurteil aufgehoben

Es war keine Nötigung, einen Lieferwagen des VgT auf dem Areal des kantonalen Werkhofes in Buchs über Nacht zu blockieren. Das St.Galler Kantonsgericht hat daher den zuvor vom Bezirksgericht Werdenberg verurteilten Werkhofchef freigesprochen.

● VON HEINI SCHWENDENER

Der Kleinbus des Vereins gegen Tierfabriken (VgT) war im Mai 2001 auf dem Werkhofgelände an der Buchser Rheinstrasse abgestellt worden. Das Werkhofpersonal hat ihn umplatziert, weil er bei der Arbeit hinderlich war. Als das Fahrzeug während der normalen Arbeitszeit nicht abgeholt wurde, wurde es mit zwei Lastwagen einkeilt, so dass ein Wegfahren unmöglich war. Der VgT sah im Vorgehen des Werkhofchefs auch eine politische Motivation: Man habe den Bus mit der unliebsamen Aufschrift «Essen Sie heute vegetarisch – Ihrer Gesundheit und den Tieren zuliebe» vom Pouletverkäufer wegparkieren wollen.

Vom Bezirksgericht verurteilt

Der VgT klagte beim Bezirksgericht Werdenberg. Der Einzelrichter hat im Frühjahr 2003 den Werkhofchef wegen Nötigung verurteilt. Er habe «über das Ziel hinaus geschossen», als er den Kleinbus eingekeilt und damit am Wegfahren gehindert habe. Der Angeklagte hat gegen das Urteil Berufung eingelegt und nun vom St.Galler Kantonsgericht Recht bekommen.

Freispruch in St.Gallen

Das Kantonsgericht kam in dieser «Bagatellstreitigkeit» zu einem anderen Urteil als die Vorinstanz. Es sprach dieser Tage den Werkhofchef von der Anklage der Nötigung frei und auferlegte dem Staat die Kosten der privaten Verteidigung während des gesamten Strafverfahrens (5035 Franken), die Kosten des Untersuchungs- und erstinstanzlichen Gerichtsverfahrens sowie des Berufungsverfahrens von total 1832 Franken.

Das Abschleppen und Umparkieren des VgT-Lieferwagens sowie auch dessen Blockierung von 17 bis 19 Uhr erreiche nicht den Grad der Intensität, um von einer Beschränkung der Handlungsfreiheit der Klägerinnen auszugehen, hielt das Kantonsgericht in sei-

ner Urteilsbegründung fest.

Hingegen sei mit der Blockade des Busses nach 19 Uhr die Handlungsfreiheit der Klägerinnen in einem Mass beschränkt worden, welches das üblicherweise gebotene Mass einer Beeinflussung überschreite. Der Tatbestand der Nötigung sei für diesen Zeitraum objektiv erfüllt, da der VgT-Bus nach 19 Uhr nicht mehr habe weggefahren werden können.

Allerdings ist für die Erfüllung des Tatbestandes der Nötigung subjektiv ein Vorsatz bzw. Eventualvorsatz erforderlich.

Vorsatz nicht gegeben

Weil das VgT-Fahrzeug zuvor aber während einer ganzen Nacht und eines ganzen Tages nicht abgeholt worden sei, habe der Angeschuldigte zu Recht davon ausgehen können, dass der Bus auch an besagtem Abend nicht mehr abgeholt werde, befand das Kantonsgericht. Das Verhalten des Werkhofchefs sei weder als eventualvorsätzlich noch als vorsätzlich zu beurteilen. Damit sei der subjektive Tatbestand für eine Nötigung nicht erfüllt.

Gegen das Urteil kann beim Schweizerischen Bundesgericht Nichtigkeitsbeschwerde eingereicht werden.